

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrg) in der Fassung vom 9.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12. 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 18.03.2004 folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Leistungen
- § 4 Leistungen im Einzelnen
- § 5 Allgemeine und besondere Leistungen
- § 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen
- § 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung
- § 10 Härte- bzw. Billigkeitsregelungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1¹

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 2²

Gebührenpflichtiger

1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte
 - a) nach dem Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat
 - b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat

¹ § 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2011
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

² § 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.2007
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 21.12.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3³ Leistungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Erdbestattungen in einem Dauergrab | € 1.584,00 |
| b) Erdbestattungen in einem Reihengrab | € 1.362,00 |
| c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab
bei Sarggröße bis 1m Länge | € 714,00 |
| d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem | € 2.854,00 |
| e) Erdbestattung in einer Gruft | € 1.584,00 |
| 2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) | |
| a) Beisetzung in einem Dauergrab | € 811,00 |
| b) Beisetzung in einem Reihengrab | € 729,00 |
| c) Beisetzung in einem Kolumbarium | € 634,00 |
| d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle | € 729,00 |
| e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab | € 729,00 |
| f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab | € 674,00 |
3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 65,00
4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.
5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.
6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.

§ 4⁴ Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
- Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
 - Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
 - Überführung zum Grab und Beisetzung
 - Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
 - Transport der Kränze und Blumen zum Grab

³ § 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2011
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

⁴ § 4 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.2007
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 21.12.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - f) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer ¼ Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
- g) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), f) und g) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

3. Für die in § 3 Ziffer 2 g) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer ¼ Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Transport der Kränze und Blumen auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

4.⁵ Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
- d) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems
- e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
- f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge

5.⁶ Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle

⁵ § 4 Abs. 4 eingefügt durch Änderungssatzung vom 03.12.2009
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 24.12.2009
in Kraft getreten am 01.01.2010

⁶ § 4 Nr. 5 eingefügt durch Änderungssatzung vom 10.11.2011
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung
- d) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter
- e) Transport der Kränze und Blumen zum Grab
- f) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und e) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge. Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.

§ 5⁷

Allgemeine und besondere Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag | € 80,00 |
| 2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall | € 160,00 |
| 3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung | € 195,00 |
| 4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde | € 95,00 |
| 5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname | € 14,00 |
| 6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe | € 25,00 |
| 7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene ½ Stunde | € 65,00 |
| 8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene ½ Stunde | € 50,00 |
| 9. Nutzung des Außenaltars je angefangene ½ Stunde | € 95,00 |
| 10. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium | € 150,00 |

§ 6⁸

Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle | € 1.200,00 |
|---|------------|

⁷ § 5 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2011 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011 in Kraft getreten am 01.01.2012

⁸ § 6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2011 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011 in Kraft getreten am 01.01.2012

b) entfallen	
c) Beseitigung des Fundamentes	€ 160,00
d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 100,00
e) Gebeinkiste	€ 100,00
f) Umsargen	€ 160,00
g) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle unter Nutzung eines Grabhüllensystems	€ 1.440,00

2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.

3. a) Ausgrabung bzw. Entnahme einer Urne aus einer Urnengrabstelle	€ 205,00
b) Wiederbeisetzung dieser Urne	€ 205,00
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 850,00
5. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.796,00

§ 7⁹
Gebühr für den Erwerb
eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00
2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00
3.1. Verlängerung nicht möglich	
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00
4.1. Verlängerung nicht möglich	
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00
5.1. Verlängerung nicht möglich	
6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00
7.1. Verlängerung nicht möglich	
8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00
8.1. Verlängerung nicht möglich	
9. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00

⁹ § 7 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2011
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00
10. Urnenbaumbestattung auf 25 Jahre	€ 660,00
10.1. Verlängerung nicht möglich	
11. Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00
11.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00
12. Mauer des Gedenkens	€ 60,00
13. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00
13.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00
14. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00
14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00

Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.

§ 8¹⁰ Sonstige Gebühren

1. Zweitschrift eines Grabstättenausweises	€ 35,00
2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen	€ 70,00
b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für jedes Jahr des Nutzungsrechts und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei liegenden Grabmalen	€ 5,00
c) wie b) jedoch zusätzlich mit Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen	€ 6,00
3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe.	€ 30,00
b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe.	€ 25,00
4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind.	€ 100,00
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.	

§ 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

¹⁰ § 8 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2011
bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 28.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

§ 10
Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass bzw. Teilerlass von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 19.03.2004
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Grandke
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 20.03.2004)